



**INSTITUT FÜR  
STADTGESCHICHTE**  
IM KARMEITERKLOSTER  
FRANKFURT AM MAIN

## Informationsblatt

### Hinweise zur Beachtung von Persönlichkeitsrechten bei der Archivaliennutzung

Nach § 12 des Hessischen Archivgesetzes steht Ihnen in der Regel – zweckgebunden zu Ihrem jeweiligen Thema – ein Nutzungsrecht für das im Institut für Stadtgeschichte verwahrte Archivgut zu. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Nennung, Weitergabe und Veröffentlichung von Personennamen sowie aller weiteren Angaben, die einer nachträglichen Personenidentifikation dienen könnten, gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Hessischen Archivgesetzes nicht gestattet ist, wenn

- die entsprechende Person noch lebt,
- die entsprechende Person vor weniger als 10 Jahren verstorben ist,
- 100 Jahre nach der Geburt der entsprechenden Person noch nicht abgelaufen sind (diese Regelung gilt nur für den Fall, dass lediglich das Geburtsdatum, nicht aber das Todesdatum bekannt ist),
- davon auszugehen ist, dass die entsprechende Person noch leben könnte (sind Geburts- oder Sterbedatum nicht bekannt, erfolgt eine Hochrechnung an Hand des Aktenzusammenhanges unter Berücksichtigung der oben genannten 100-Jahres-Frist).

In einer Veröffentlichung sind Personennamen sowie alle weiteren Angaben, die einer nachträglichen Identifikation dienen könnten, in geeigneter Weise (z. B. durch Anonymisieren oder Pseudonymisieren) unkenntlich zu machen. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn die betroffene Person selbst personenbezogene Angaben über sich veröffentlicht, oder wenn eine Einverständniserklärung der betroffenen Person vorliegt und keine weiteren Rechte Dritter betroffen sind. Personen der Zeitgeschichte sowie Amtspersonen in ihrer dienstlichen Tätigkeit sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen.

Frankfurt, 6. April 2016

Dr. Evelyn Brockhoff  
Ltd. Archivdirektorin

**Hinweis:** Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie auch auf der Homepage des Hessischen Datenschutzbeauftragten (<https://www.datenschutz.hessen.de>) unter der Rubrik Datenschutz: Gesetzestexte. Sollten dennoch Fragen bestehen, so wenden Sie sich bitte an den Benutzerdienst bzw. die zuständigen Abteilungsleiter, die Ihnen für eine weitere Beratung gerne zur Verfügung stehen.